



## Sitzung

Gemeinderat am 22. Juli 2019

## TISCHVORLAGE

Beratungs- und Beschlussvorlage:

**TOP: 12 – ö-**

**Wahl der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter**

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt in jeweils getrennten Wahlgängen folgende Ortsvorsteher sowie deren ersten und zweiten Stellvertreter für die vier Ortschaften Beuren, Großholzleute, Neutrauchburg und Rohrdorf:

#### Ortschaft Beuren:

Ortsvorsteher            Silvia Ulrich  
1. Stellvertreter        Andreas Schwarz  
2. Stellvertreter        Hermann Hengge

#### Ortschaft Großholzleute:

Ortsvorsteher            Rainer Leuchtle  
1. Stellvertreter        Britta Bauer  
2. Stellvertreter        Alexander Ihler

#### Ortschaft Neutrauchburg:

Ortsvorsteher            Klaus Zengerle  
1. Stellvertreter        Martin Eisleb  
2. Stellvertreter        Ralf Stolten

#### Ortschaft Rohrdorf

Ortsvorsteher            Maximilian Boneberger  
1. Stellvertreter        André Maier  
2. Stellvertreter        Silvia Tasch

#### Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite:

- Unterabschnitt:

- Bezeichnung:

- Gruppierung:

- Planansatz:

Keine überplanmäßigen Mittel notwendig!

Überplanmäßige Mittel in Höhe  
von            € notwendig!

#### Beschluss:

wie vorgeschlagen

einstimmig

Änderung:

Befangenheit Stadtrat:

abgelehnt

mehrheitlich

Freigabe Öffentlichkeit:

Ergebnis

Allgemein

### Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt. Weiter wählt der Gemeinderat aus der Mitte des Ortschaftsrats ein oder mehrere Stellvertreter für den Ortsvorsteher.

Die Wahl erfolgt auf Grundlage des gefassten Wahlvorschlags der neuen Ortschaftsräte, die der Ortschaftsrat Beuren am 17.07., der Ortschaftsrat Großholzleute am 01.07., der Ortschaftsrat Neutrauchburg am 03.07. und der Ortschaftsrat Rohrdorf am 10.07.2019 beschlossen hat.

Die Wahl der vorgeschlagenen Ortsvorsteher und deren Stellvertreter ist in jeweils getrennten Wahlgängen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen und der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Offene Wahl ist zulässig, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Mit dieser Ernennung endet die Tätigkeit des geschäftsführenden Ortsvorstehers.

Isny im Allgäu, den 18.07.2019

Frank Reubold  
Fachbereichsleiter